

# Verfahrensgrundsätze des Zentrums für Ästhetik der Universität Bielefeld

## 1. Zweck des Zentrums

(1) Das Zentrum für Ästhetik der Universität Bielefeld bildet für die vielfältigen künstlerischen und kulturellen Aktivitäten der Universität einen gemeinsamen institutionellen Rahmen. Es ist zum einen Dienstleistungszentrum für das Management einzelner Aufgaben und Projekte, zum anderen ein Ort, an dem das ästhetische Engagement und die kulturelle Identität der Universität konzeptuell bedacht und weiterentwickelt werden. Das Zentrum für Ästhetik trägt zur Corporate Identity der Universität und zur besseren Wahrnehmung des kulturell-ästhetischen Profils von innen und außen bei.

(2) Die universitäre Projektförderung, die Bereitstellung einer Plattform für künstlerisch interessierte Mitglieder der Universität sowie die Initiation ästhetischer Debatten sollen dazu beitragen, den Ausbau und die Nachhaltigkeit kultureller Aktivitäten an der Universität zu fördern.

(3) Zu den Aufgaben des Zentrums für Ästhetik gehören:

- Förderung und Koordination universitärer Projekte im Rahmen der Aufgaben- und Zweckbestimmung
- Veranstaltungs- und Ausstellungsorganisation
- Betreuung von ständigen Einrichtungen wie Chor, Orchester, Theater u. a.
- regionale und internationale Vernetzung
- Pflege von Schnittstellen zwischen Wissenschaft und Ästhetik
- Mitwirkung an baulichen Gestaltungsmaßnahmen, soweit ästhetische Belange berührt sind
- Akquisition von Drittmitteln und Sponsorinnen und Sponsoren für eigene Aktivitäten und Projekte
- wissenschaftliche Begleitung eigener Aktivitäten und Projekte
- Gewinnung von Personen, die sowohl als Multiplikatoren fungieren als auch aktiv in den Organen des Zentrums für Ästhetik und bei den Projekten mitwirken.

## 2. Aufbau und Gliederung

Das Zentrum für Ästhetik gliedert sich wie folgt:

- Vorstand
- Geschäftsführung
- Beirat
- Projektgruppen

## 3. Beirat

(1) Der Beirat besteht aus bis zu 21 Mitgliedern. Es sollte möglichst jedes der folgenden Fachgebiete vertreten sein (Einzelpersonen können mehr als ein Gebiet abdecken): Musik, Bildende Kunst, Literatur, Film / Medien, Theater, Tanz und Bewegung, Baukultur, Ästhetische Bildung / Ästhetische Theorie und Naturwissenschaften, weiterhin die Universitätsbibliothek, das AStA-Kulturreferat, das ZiF sowie das Oberstufenkolleg / die Laborschule. Dem Beirat sollen auch externe Expertinnen und Experten angehören. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme durch den Vorstand. Die Fakultäten und Einrichtungen sowie der Beirat haben ein Vorschlagsrecht. Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand und die Geschäftsführung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Die Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- konzeptuelle Anregungen und eigene Projektvorschläge an Vorstand und Geschäftsführung
- die Vermittlung, Stärkung und Weiterentwicklung von Kontakten zwischen dem Ästhetischen Zentrum und Kulturschaffenden innerhalb und außerhalb der Universität
- die Mitwirkung bei dem Aufbau eines Netzwerks kulturinteressierter Mitglieder der Universität
- die Mitwirkung bei der Gewinnung von Sponsorinnen und Sponsoren sowie Spenderinnen und Spendern.

(3) Sitzungen des Beirats werden vom Vorstand einberufen. Sie finden mindestens einmal im Semester statt. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. Der Vorstand kann weitere, außerordentliche Sitzungen einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Beirats eine Sitzung einzuberufen. Den Einladungsschreiben ist eine Tagesordnung beizufügen, aus der sich die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung ergeben.

(4) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen des Beirats hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Vorstands, auch der oder die Vorstandsvorsitzende, nehmen mit beratender Stimme und ohne eigenes Stimmrecht an den Sitzungen des Beirats teil.

(5) Die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren.

#### **4. Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören als geborene Mitglieder die für das Zentrum für Ästhetik zuständige Prorektorin oder der Prorektor sowie die Programmleiterin oder der Programmleiter an. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Beirat aus dem Kreis der Mitglieder der Universität Bielefeld gewählt und vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Zu weiteren Mitgliedern des Vorstands sollen Personen gewählt werden, die verschiedene Bereiche der Universität, in denen kulturelle oder ästhetische Aktivitäten stattfinden, repräsentieren. Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird auf höchstens fünf festgesetzt.

(3) Der Vorstand gibt die inhaltlichen und strategischen Leitlinien für die Arbeit des Zentrums für Ästhetik vor und trifft die Rahmenentscheidungen. Zu seinen Aufgaben gehören:

- die Sammlung und Erarbeitung konzeptioneller Vorschläge für die Arbeit des Zentrums für Ästhetik
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Rechenschaftsbericht
- die Beschlussfassung über die Durchführung von Projekten des Zentrums für Ästhetik oder von Projekten in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Ästhetik und über die Vergabe von Projektmitteln
- die Berichterstattung gegenüber dem Beirat
- die Beschlussfassung über die Verfahrensgrundsätze des Zentrums für Ästhetik
- die Einrichtung und Auflösung von Projektgruppen

(4) Die Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig, mindestens viermal jährlich statt. Die Marketingleitung sowie die Kulturmanagerin oder der Kulturmanager nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil. Neben den förmlichen Vorstandssitzungen findet zwischen den Verantwortlichen in den Bereichen Kultur / Marketing / Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise eine regelmäßige Abstimmung statt.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der vom Rektorat bestellt wird. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(6) Die oder der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen des Vorstands und des Beirats, vertritt das Zentrum für Ästhetik im Sinne einer Repräsentationsfunktion und trägt für den kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen Vorstand, Geschäftsführung und Beirat Sorge.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

(8) Die gewählten Mitglieder des Vorstands können ihr Amt auf eigenen Wunsch niederlegen. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstands kann der Vorstand kommissarisch Nachfolgerinnen oder Nachfolger benennen, deren Amtsdauer bis zur nächsten Sitzung des Beirats läuft. Gewählte Mitglieder des Vorstands können durch den Beirat abgewählt und vom Rektorat abberufen werden; hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder erforderlich.

#### **5. Geschäftsführung**

(1) Der Geschäftsführung gehören an:

- die Programmleiterin oder der Programmleiter des Zentrums für Ästhetik (zugleich Geschäftsführerin oder Geschäftsführer)
- die Kulturmanagerin oder der Kulturmanager des Zentrums für Ästhetik (zugleich Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter)

(2) Die Geschäftsführung richtet ihre Arbeit an den vom Vorstand festgelegten inhaltlichen und strategischen Leitlinien aus. In diesem Rahmen ist sie zuständig für die Gesamtplanung und -koordination sowie für das operative Geschäft, insbesondere:

- die (Weiter-)Entwicklung konzeptueller Überlegungen
- die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Zentrums für Ästhetik
- die Überwachung des Haushaltes und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- die Erstellung des Haushaltsplans
- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Vorstands und des Beirats
- die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Im Rahmen der in Absatz 2 beschriebenen Aufgaben ist die Programmleiterin oder der Programmleiter primär für die Gesamtplanung und -koordination sowie die Konzeption konkreter Projekte und Initiativen zuständig und ist Ansprechperson für Anfragen und Initiativen im Bereich Kultur und Ästhetik. Die Kulturmanagerin oder der Kulturmanager vertritt die Programmleiterin oder den Programmleiter und ist insbesondere für das Projektmanagement zuständig.

*Diese Verfahrensgrundsätze wurden vom Vorstand des Zentrums für Ästhetik am 14.09.2018 beschlossen. Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 09.10.2018 diesen Verfahrensgrundsätzen zugestimmt.*